



# **Interdisciplinary Transformation University (IT:U)**

## **Corporate Governance Bericht 2025**

## I. **Rechtlicher Hintergrund: Geltungsbereich des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)**

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

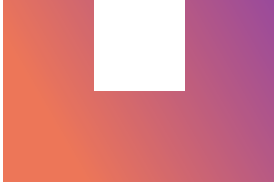
Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch mit Abschluss der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Interdisciplinary Transformation University (im Folgenden kurz als „IT:U“ bezeichnet) ist bundesgesetzlich durch § 17 des Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University), BGBl. I Nr. 43/2024, im Folgenden kurz als „IT:U-Gesetz“ bezeichnet geregelt. Das IT:U-Gesetz trat mit 1. Juli 2024 in Kraft.

## II. **Umfassendes Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex**

Die leitenden Grundsätze und Aufgaben der IT:U sind durch § 3 Abs 2 IT:U-Gesetz bundesgesetzlich normiert:

1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) sowie Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. Gewährleistung einer Universitätsausbildung, die anwendungsorientiert auf Digitalisierung und auf digitale Transformation bezogen und gleichzeitig in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet ist;



3. Vermittlung der Fähigkeit, sich den kontinuierlich ändernden Anforderungen aus Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Industrie sowie technologischen Entwicklungen und den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen zu stellen;
4. Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf die Anforderungen unterschiedlicher Arbeitsfelder;
5. Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien- Lehr- und Forschungsbereich gemäß § 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011;
6. Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten gemäß § 11 Abs. 1 Z 11 und bei der Qualitätssicherung der Lehre;
7. Diskriminierungsfreiheit, Diversität, Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung;
8. nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;
9. intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts-, Forschungs- und Kunsteinrichtungen sowie vor allem Wirtschaft und Industrie auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene (Wissens- und Technologietransfer);
10. weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal sowie von Studierenden;
11. internationale Ausrichtung in Forschung, Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer;
12. soziale Chancengleichheit sowie Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen im Sinn einer humanen Gesellschaft;
13. besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen;
14. Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige;
15. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;
16. nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

*Im Einklang mit diesen gesetzlichen Grundsätzen und in Ausübung ebendieser, erklären die Leitungsorgane der IT:U bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) zu beachten.*

*Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts der Republik Österreich veröffentlicht. Die jährliche Berichterstattung der IT:U wird auf der Website <https://it-u.at/> veröffentlicht.*

### **III. Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kapitel 7 B-PCGK)**

Die IT:U erfüllt gemäß § 1 Abs 3 IT:U-Gesetz ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und gibt sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs 1 B-VG selbst.

Die IT:U unterliegt gemäß § 19 Abs. 7 IT:U-Gesetz dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundeshaushaltsgesetzes. Im Zuge der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verpflichten sich Universitäten die vereinbarten Leistungen, die entsprechenden Ziele sowie die leitenden Grundsätze und Aufgaben einzuhalten.

*Für den Berichtszeitraum wurde eine dreijährige Leistungsvereinbarung (2025-2027) abgeschlossen.*

### **IV. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Kapitel 8 B-PCGK)**

Der Großteil der Bestimmungen aus dem B-PCGK zum Zusammenwirken von Gründungspräsidentin und Kuratorium ist im IT:U-Gesetz sowie in der Satzung geregelt.

Die Zusammensetzung der Organe der IT:U ist bundesgesetzlich normiert. Die Leitung der IT:U besteht aus den obersten Organen.

Die obersten Organe der Universität sind gemäß § 9 Abs 1 iVm Abs 3 IT:U-Gesetz:

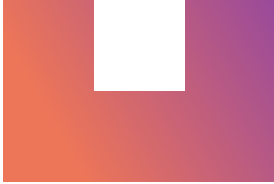
- die Präsidentin bzw. der Präsident (im Berichtszeitraum die Gründungspräsidentin),
- das Kuratorium (im Berichtszeitraum der Gründungskonvent)
- die Universitätsversammlung (am 29.09.2025 erstmalig konstituiert)

Weitere Organe lt §9 Abs 1 IT:U Gesetz

- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Präsidentin
- die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor

*Als Überwachungsorgan gilt das Kuratorium. Der Gründungskonvent nimmt gemäß § 35 Abs. 5 IT:U-Gesetz im Berichtszeitraum die Aufgaben des Kuratoriums wahr.*

*Die IT:U hat eine umfassende D&O Versicherung abgeschlossen, die sowohl die gesamten Leitungsorgane als auch das Überwachungsorgan umfasst.*



## V. Zusammensetzung der IT:U Organe (Kapitel 9 B-PCGK)

### a. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der IT:U besteht im Berichtszeitraum gemäß § 35 Abs. 6 IT:U-Gesetz aus der Gründungspräsidentin.

Vorname und Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion in der Geschäftsleitung
Stefanie Lindstaedt	1968	15.07.2023	14.07.2027	Gründungspräsidentin

### b. Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Der Gründungskonvent der IT:U hat in seiner Sitzung vom 22.09.2025 folgenden Teil der Satzung bzgl. der Leitung der Universität beschlossen:

1. Der/die Präsident:in leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er/sie entscheidet – auf der Basis der Bestimmungen über das Zusammenwirken zwischen Präsident:in und Kuratorium (Geschäftsordnung und ähnliche Beschlüsse des Kuratoriums) – in allen Angelegenheiten, die nach dem IT:U-Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der/die Präsident:in hat insbesondere die laufenden Geschäfte zu führen und die Arbeitsorganisation festzulegen.
2. Der/die Präsident:in kann Personen Vollmachten zum Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte, Handlungsvollmachten für einen Aufgabenbereich oder mehrere Aufgabenbereiche und - mit Zustimmung des Kuratoriums – Generalvollmachten erteilen.

*Der/Die Verwaltungsdirektor:in verfügt im Berichtszeitraum 2025 über eine Vollmacht, die zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte ermächtigt: Beschaffung; Beratungsleistungen (insbesondere in den Bereichen Organisation, Vergabewesen, Rechtsangelegenheiten); Finanzen und Controlling; Personalwesen.*

3. Der/die Präsident:in hat eine erste Managementebene einzurichten, der der/die Managing Director sowie höchstens fünf Directors angehören, denen die Leitung einzelner Verantwortungsbereiche einschließlich der disziplinären und fachlichen Führung des ihnen zugewiesenen oder ihnen verantworteten Personals unter der direkten Aufsicht des/der Präsident:in obliegt.



*Im Berichtszeitraum 2025 waren eine Verwaltungsdirektorin (bis 19.05.2025) und ein Verwaltungsdirektor (ab 01.12.2025) bestellt. Im Zeitraum von 23.06.2025 bis 30.11.2025 wurden die Aufgaben durch einen interimistischen COO erfüllt.*

*Im Berichtszeitraum 2025 waren eine Gründungsdirektorin und zwei Gründungsdirektoren durch internationale, offene Ausschreibungen bestellt:*

- *Founding Director IT Solutions, Operations & Development*
- *Founding Director Learning*
- *Founding Director Outreach & Start-Ups (ab 01.06.2025)*

*Die Division Study Portfolio & Student Affairs wurde im Berichtszeitraum durch einen Senior Manager geleitet.*

4. Zur Koordination der Aufgabenbereiche hat der/die Präsident:in unter seinem/ihrer Vorsitz einen Leitungskreis (in der Folge Leadership Board oder LB) einzurichten, dem der/die Managing Director und die Directors angehören. Das Leadership Board ist kein Kollegialorgan im Sinne des Art. 81c B-VG.

*Im Berichtszeitraum war ein Leitungskreis mit dem Titel Founding Management Board eingerichtet.*

### **c. Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen**

Präsidentin Stefanie Lindstaedt

- Vorsitzende des AMEBA Stiftungsrats
- Stv. Vorsitzende des Rats für Forschung und Technologie Oberösterreich
- Mitglied des Aufsichtsrats der BKS Bank
- Mitglied des International Advisory Boards of ICSC Foundation (Italien)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des DOÖ
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats fit4internet

### **d. Das Überwachungsorgan (Kapitel 11 B-PCGK)**

Das Kuratorium übt gemäß § 11 Abs 1 IT:U-Gesetz die strategische Aufsicht über die Universität aus. Der Gründungskonvent nimmt im Berichtszeitraum die Aufgaben des Kuratoriums wahr.

Der Gründungskonvent besteht im Berichtszeitraum 2025 aus sieben- bis 28.02.2025 aus acht – Mitgliedern. Die Bestellungen erfolgten jeweils vor dem Berichtszeitraum:

Name und Vorname	Geburts-jahr	Ende laufende Funktionsperiode	Funktion im Gründungskonvent
Claudia von der Linden	1959	30.06.2026	Vorsitzende
Christina Rami-Mark	1988	30.06.2026	Stellvertretende Vorsitzende
Martin Hitz	1959	30.06.2026	Stellvertretender Vorsitzender
Christopher Lindinger	1977	28.02.2025	Mitglied
Katja Schechtner	1972	30.06.2026	Mitglied
Wolfgang Steiner	1962	30.06.2026	Mitglied
Dieter Kranzlmüller	1969	30.06.2026	Mitglied
Wilfried Eichseder	1956	30.06.2026	Mitglied

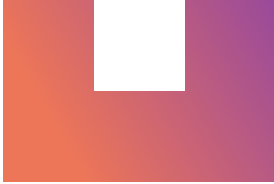
## Arbeitsweise des Gründungskonvents

Die Aufgaben des Gründungskonvents sind gesetzlich festgelegt. Die Arbeitsweise des Gründungskonvents wurde in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Sitzungen des Gründungskonvents werden von der Vorsitzenden zumindest zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung einberufen.

*Im Berichtszeitraum haben fünf vor Ort Sitzungen des Gründungskonvents stattgefunden, die typischerweise vier bis sechs Stunden dauerten. Darüber hinaus fanden ca. alle zwei Wochen online Sitzungen des Gründungskonvents zusammen mit der Gründungspräsidentin und teilweise weiteren Gründungsdirektor:innen statt. Mitglieder des Gründungskonvents haben im Berichtszeitraum auch an den Berufungsratssitzungen (Hearings und Interviews) im Rahmen des Berufungsprozesses von Professor:innen als stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen.*

## VI. Organbezüge/Vergütungen

Die Festlegung der Vergütung der Präsidentin bzw. des Präsidenten obliegt dem Kuratorium.



Vorname und Name	Geburtsjahr	Funktion
Stefanie Lindstaedt	1968	Gründungspräsidentin

Die Präsidentin erhielt im Geschäftsjahr 2025 laufende Bezüge in Höhe von insgesamt brutto EUR 291.320,07. Darüber hinaus wurde eine Pensionsersatzzahlung in der Höhe von 10% des Bruttogehalts geleistet.

Die Vergütungen des Gründungskonvents sind bundesgesetzlich geregelt. Die Vergütungen richten sich nach der Gründungskonvent-Vergütungsverordnung, BGBl. II Nr. 161/2023. Darüber hinaus wurden zusätzliche Sonderleistungen außerhalb der jeweiligen Tätigkeit im Gründungskonvent erbracht. Die Angemessenheit dieser Sondervergütungen wurde extern geprüft:

Vorname und Name	Geburtsjahr	Vergütungen 2025 in EUR	Zusätzliche Vergütungen 2025 (Sonderleistungen außerhalb der gesetzlichen Tätigkeit)
Claudia von der Linden (Vorsitzende)	1959	18.000,00	11.400,00
Christina Rami-Mark (stellvertretende Vorsitzende)	1988	14.400,00	keine
Martin Hitz (stellvertretender Vorsitzender)	1959	14.400,00	7.600,00
Christopher Lindinger (Mitglied)	1977	2.000,00	keine
Katja Schechtner (Mitglied)	1972	12.000,00	11.400,00
Wolfgang Steiner (Mitglied)	1962	12.000,00	keine

Dieter Kranzlmüller (Mitglied)	1969	12.000,00	6.650,00
Wilfried Eichlseder (Mitglied)	1956	12.000,00	6.650,00

## VII. Berücksichtigung von Gender-Aspekten/Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Diskriminierungsfreiheit, Diversität, Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung sind leitende Grundsätze der IT:U (§ 3 Abs 2 Z 7 IT:U-Gesetz).

Zur Sicherstellung der Gleichstellung und Frauenförderung ist ein weisungsfreies Kollegialorgan einzurichten, auf dessen Vorschlag ein Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan zu erlassen ist. Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan ist gemäß § 8 Abs 2 Z 11 IT:U-Gesetz Teil der Satzung.

*Ende des Berichtszeitraumes wurde das weisungsfreie Organ gemäß § Abs 4 IT:U-Gesetz zur Gewährleistung der Gleichstellung erstmalig konstituiert.*

Die IT:U ist gesetzlich verpflichtet bei der Bestellung von Mitgliedern sämtlicher Kollegialorgane eine geschlechtergerechte Repräsentanz sicherzustellen.

*Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Geschlechterverteilung im Berichtszeitraum in leitenden Positionen:*

Leitungsorgan	Weiblich	Männlich	Gesamt	Quote
Präsident:in	1	0	1	100%
Founding Directors	1	2	3	33,33%
Vorsitzende des Gründungskonvents	1	0	1	100%



## VIII. Angaben über die externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Die erste externe Evaluierung ist für 2028 vorgesehen.

Linz, am 18.05.2026

.....  
Claudia von den Linden  
Vorsitzende des Gründungskonvent

.....  
Stefanie Lindstaedt  
Gründungspräsidentin